

KOOPERATIONSVERTRAG (Entwurf)

Im Sinne einer partnerschaftlichen und intensiven Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule schließen

1. die Grundschule _____,
vertreten durch (Schulleitung), Herrn/Frau _____,

nachstehend „Schule“ genannt,
2. dem Träger der Offenen Ganztagschule (OGS) _____,
vertreten durch (Vorsitzende/n), Herrn/Frau _____,

nachstehend „OGS“ genannt,

und

3. der Kindertageseinrichtung _____,
vertreten durch die Leitung, Herrn/Frau _____,

der Kindertageseinrichtung _____,
vertreten durch die Leitung, Herrn/Frau _____,

der Kindertageseinrichtung _____,
vertreten durch die Leitung, Herrn/Frau _____,

der Kindertageseinrichtung _____,
vertreten durch die Leitung, Herrn/Frau _____,

nachstehend „Kindertageseinrichtung“ genannt,

folgenden

KOOPERATIONSVERTRAG

(Gültig für den Sozialraum: _____)

Präambel

Die Erziehungs- und Bildungsarbeit findet auf der Grundlage der „Bildungsgrundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0-10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ (Entwurf – nachfolgend „Bildungsgrundsätze-BGS“ genannt) statt. Die Bildungsgrundsätze sind für alle Kindertageseinrichtungen und Grundschulen (einschließlich der OGS) nach Inkrafttreten in NRW verbindlich.

Rechtsgrundlagen

Die Zusammenarbeit stützt sich auf §§ 5, 36 Schulgesetz NRW (SchulG), § 22a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe-) sowie auf §§ 13, 14 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz).

Gerahmt wird die Arbeit von einem kommunalen Kooperationsauftrag der Stadt Bornheim, siehe Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel (ASS) vom 12.06.2012 und des Jugendhilfeausschusses (JHA) vom 13.06.2012.

Ziele der Kooperation

Die Kooperation dient vorrangig dem Ziel einer kontinuierlichen Bildungsentwicklung des einzelnen Kindes, der Verbesserung der Chancen und der Gestaltung eines gelungenen Übergangs unter Berücksichtigung des Kinderschutzes. Grundlage hierfür sind die kindlichen Bedürfnisse ebenso wie die gesellschaftlichen Erfordernisse.

Es werden die jeweiligen Erziehungs- und Bildungsaufträge sowie die daraus resultierende pädagogische Praxis in kollegialer Zusammenarbeit respektiert. Die Einbeziehung der Eltern als kompetente Partner in der Erziehung ist ein gemeinsames Anliegen.

Langfristig wird ein gemeinsames Bildungsverständnis entwickelt. Das Ziel ist hierbei die Entwicklung und Gestaltung anschlussfähiger Erziehungs- und Bildungsprozesse.

Auf der Basis einer ganzheitlichen, an den Stärken eines Kindes orientierten Sicht wird gemeinsam ein Konzept zur Wahrnehmung von Bildungsverläufen als gleichwertige Partner auf Augenhöhe entwickelt. Zur Bildungsbegleitung des Kindes und zum gemeinsamen Austausch mit dessen Eltern wird eine anschlussfähige Bildungs- und Entwicklungsdokumentation angestrebt.

Mit der nachfolgenden Checkliste wird die Zusammenarbeit auf struktureller und inhaltlicher Ebene festgelegt.

Inhalte der Kooperation -Checkliste-		
Die gemeinsamen Grundlagen des Kooperationsvertrages sind in der Präambel beschrieben.		
Kooperation braucht verbindliche Organisationsstrukturen		Grundlagen
1.	Jede Kindertageseinrichtung und jede Grundschule hat einen Kooperationsbeauftragten für mindestens ein Kindergarten-/ Schuljahr zu benennen.	§ 14 Abs.2 Ziff. 3 KiBiz
2.	Bis zu den Herbstferien des Schul- bzw. Kindergartenjahres findet ein Treffen der Kooperationsbeauftragten zur Erstellung eines Kooperationskalenders statt.	§ 14 Abs. 2 Ziff. 5 KiBiz

3.	Arbeitstreffen	
3.1	Mehrmals im Jahr finden regelmäßige, verbindliche Arbeitstreffen zwischen den kooperierenden Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und OGSen eines Netzwerkes statt. Die Arbeitstreffen erfolgen auf der Ebene der Kooperationsbeauftragten. Für das kommende Kooperationsjahr vereinbaren wir _____ Arbeitstreffen pro Jahr (mindestens 2x jährlich).	§ 14 Abs.2 Ziff. 5 KiBiz
3.2	Wir legen fest und dokumentieren wer zum jeweiligen Arbeitstreffen gehört. An den Treffen können bei Bedarf weitere Personen teilnehmen, z.B. Fachberatungen, Trägervertreter, Schulamt, Jugendamt, Schul- und jugendärztlicher Dienst, Kommunalpolitiker, Eltern aus Kindertageseinrichtungen und Grundschulen und andere.	§§ 14, 15 KiBiz
3.3	Die Arbeitstreffen werden abwechselnd vorbereitet und moderiert. Dies geschieht paritätisch durch die Kooperationsbeauftragten aus dem Elementarbereich und aus dem Primarbereich. Dies sind Schule:_____ OGS:_____ Kita 1:_____ Kita 2:_____ Kita 3:_____ Kita 4:_____	
3.4	Die Ergebnisse der Arbeitstreffen werden protokolliert.	
	Grundlegende Inhalte und Ziele sind Bestandteil des Kooperationsvertrages. Sie werden bezogen auf ein Kooperationsjahr konkretisiert.	
4.	Zusammenarbeit mit den Eltern Die Eltern der Kinder sind für uns Erziehungspartner. Wir verabreden unsere Zusammenarbeit mit ihnen. Dabei geht es sowohl um Transparenz, als auch um Mitwirkung und Beratung. Es gibt einen Austausch mit Eltern zur Entwicklung des Kindes in den jeweiligen Institutionen. Bezüglich des Übergangs des Kindes von der Kita in die GS ist vorrangiges Ziel, das gemeinsame Gespräch aller Beteiligten.	Art.6 Abs.2 Grundgesetz (GG), BGS S. 91 f., § 14 KiBiz
5.	Bildung und Erziehung	
5.1	Um eine Kontinuität der Bildungs- und Erziehungsprozesse zu erreichen, verständigen wir uns gegenseitig über unser Bildungs- und Erziehungsverständnis und legen die Schnittmengen fest.	BGS S. 71 f.
5.2	Kontinuierliche Bildungs- und Erziehungsprozesse setzen die gegenseitige Hospitation voraus. Durch sie erhalten alle pädagogischen Fachkräfte Einblick in die pädagogische Arbeit der jeweiligen Partnereinrichtung. Die Hospitationen werden jährlich geplant, festgelegt und reflektiert und mindestens einmal gegenseitig durchgeführt.	

6.	Wir treffen Absprachen zur Gestaltung des Informationsabends für die Eltern der Vierjährigen. Diese findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.	§ 36 SchulG
7.	Das Verfahren zur Feststellung des Sprachstandes der Vierjährigen sprechen wir miteinander ab.	
8.	Gestaltung des Übergangs	
8.1	Es findet ein fachlicher Austausch mit dem Ziel statt: - Bildungsbegleitung gemeinsam in den Blick zu nehmen - an Bildungsthemen und –inhalten anzuknüpfen - Fördermaßnahmen fortzuführen	§ 14 Abs.1 KiBiz
8.2	Unsere Kinder erhalten die Möglichkeit, im eigenen Übergangsprozess aktiv mitzuwirken. Ihre Bedürfnisse berücksichtigen wir bei der Planung der Inhalte jedes Jahr aufs Neue.	BGS S. 93
8.3	Wir planen die Gestaltung des Übergangs gemeinsam. Dazu gehören: - Besuch der Vorschulkinder durch den/die Lehrer/in - Besuch des Unterrichts durch die Vorschulkinder (nach Möglichkeit in Klasse 1) - gegenseitige Einladung zu Präsentationen gemeinsamer Projekte und Veranstaltungen der Kooperationspartner - Austausch über die Bildungsdokumentationen - Anknüpfungspunkte schaffen und Vertrautes aufgreifen - und weitere Möglichkeiten	BGS S.96, S. 98ff., § 14 Abs. 2 Ziff. 1,2 KiBiz
9.	Datenschutz Um einen fachlichen Austausch über die Kinder zu ermöglichen, wird bei Schulanmeldung eine schriftliche Schweigepflichtsentbindung in doppelter Ausführung von den Erziehungsberechtigten erbeten, die an die Kitas und ggf. OGS weitergeleitet wird (s. Muster im Anhang).	Rundschreiben LVR Nr. 42/399/2004
10.	Gemeinsame Fort- und Weiterbildungen sind Bestandteil unserer Kooperation (Bsp. Partizipation, ADHS, Sprachförderung, Hochbegabung, 1. Hilfe am Kind etc.).	BGS. S. 97, § 14 Abs. 2 Ziff. 6 KiBiz
11.	Evaluation und Fortschreibung des Kooperationsvertrages Der Kooperationsvertrag wird einmal jährlich evaluiert und ggf. fortgeschrieben. <u>Vision:</u> Nach einem Zeitraum von 2 Jahren soll ein sozialraumübergreifender Erfahrungsaustausch stattfinden, um die Bildungslandschaft in Bornheim zusammenzuführen und gemeinsam in den Blick zu nehmen.	

Schlussbestimmungen

Der Kooperationsvertrag tritt zum 01.08.2012 in Kraft und ist auf das jeweilige Schul-/Kindergartenjahr befristet. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schul-/Kindergartenjahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des 31.03. eines jeden Jahres eine Kündigung erfolgt.

Die Kündigung oder Änderung des Vertrages gegenüber jedem Vertragspartner bedarf der Schriftform.

Bornheim, _____.2012

Für die Grundschule _____:

Name
Funktion (Schulleiter)

Für die OGS _____:

Name
(Trägervertreter)

Name
(Leitung)

Für die Kindertageseinrichtung _____:

Name
(Trägervertreter)

Name
(Leitung)

Für die Kindertageseinrichtung _____:

Name
(Trägervertreter)

Name
(Leitung)

Für die Kindertageseinrichtung _____:

Name
(Trägervertreter)

Name
(Leitung)